

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 06.03.2026	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat III Dezernat VI ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0064 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung

Vorlage vom: 18.02.2026

Beschlussvorschlag: Die Änderungen im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung werden beschlossen

Anlagen: Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung Synopsis zur Verwaltungskostensatzung Verwaltungskostensatzung - NEU Verwaltungskostensatzung - Aktuell

Datenschutzrelevante Anlage: ☐
--

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18.02.2026:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 03.04.2025 das Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2025/2026 ff. beschlossen. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen Nr. 75 und 76 „Neukalkulation der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren“ die ebenfalls zur Stabilisierung der städtischen Finanzen und zur strategischen Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen dienen sollen, wurden Abfragen bei verschiedenen Fachämtern durchgeführt, mit dem Ziel, die Verwaltungskostensatzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis zu ändern bzw. zu ergänzen.

Abgefragt wurden von daher die nachfolgend genannten Fachämter: Bauaufsichtsamt, Bürger- und Ordnungsamt, Grünflächenamt, Finanzverwaltung, Stadtplanungsamt, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Umweltamt und Vermessungsamt. Letztlich wurde Änderungsbedarf vom Bürger und Ordnungsamt, der Finanzverwaltung, dem Umweltamt, dem Stadtplanungsamt und dem Vermessungsamt gemeldet.

Hinsichtlich der im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Aufwendungen für die Vervielfältigung von Schriftstücken wurde eine Untersuchung der Kostenverzeichnisse der größeren hessischen Städte durchgeführt. Eine Änderung erfolgt nicht, da die Wissenschaftsstadt Darmstadt diese Kosten bereits im oberen Drittel im Vergleich zu den Kosten anderer Städte angesetzt hat.

Dieser Magistratsvorlage sind sowohl die ursprüngliche Verwaltungskostensatzung als auch die geänderte Fassung, die Änderungssatzung und eine Synopse beigelegt.

Erläuterungen zu den Änderungen

Veränderungen und Ergänzungen betreffen ausschließlich das Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung.

Ziffer II. 1.1

Bei dem Ersatz einer Hundesteuermarke erfolgen lediglich Anpassungen der Gebühren im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen.

Ziffer II. 1.4

Die Bearbeitung für eine Bescheinigung über Erschließungs-, Straßen- und Kanalanschlussbeitrag, je Grundstück dauert ca. 1 Stunde pro Bescheinigung, somit stellt die Bearbeitung einen recht hohen Aufwand dar. Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten erfolgen Anpassungen der Gebühren.

Ziffer II. 2.1 bis 2.2

Im Rahmen der Fundsachenverwahrung sollen die Gebühren im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerung um je 25% erhöht werden.

Ziffer II. 3.2.1 bis 3.2.2

Gebühren für Genehmigungen und Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung und Vorgängen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4) und städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen werden aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten angepasst.

Ziffer II. 3.2.5 und Ziffer II. 3.2.6 sind ersatzlos zu streichen.

Mit der derzeit geltenden (vom 01.01.2026 bis 31.12.2026) Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum und zur Bestimmung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten nach dem Baugesetzbuch (Umwandlungsgenehmigungs- und Gebietsbestimmungsverordnung) vom 28.04.2022 ist das Genehmigungserfordernis nach § 250 Abs. 1 S. 1 BauGB entfallen. Daher können auch keine Verwaltungskosten für eine solche „Genehmigung“ oder die „Erteilung einer Bescheinigung“ erhoben werden.

Ziffer II. 4.1 bis 4.2.2

Genehmigung eines Baumfällantrages.

Bei den Ziffern 4.1 bis 4.2.2 erfolgen Anpassungen der Gebühren im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen.

Darmstadt, den 18.02.2026

Der Dezernent I

Der Dezernent III

Der Dezernent IV

Der Dezernent VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Michael Kolmer
Stadtrat

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Paul Georg Wandrey
Stadtrat